

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 8 (1904-1905)

Artikel: Nachträge

Autor: Haffter, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachträge.

Arch. V, 126 ff. Den Schwank von den Stiefeln mit den Totenbeinen hörte ich auch einmal in Graubünden erzählen; die Einleitung der Geschichte und auch die Motivierung des eiligen Fortlaufens des Helden (nachdem er beim Erwachen ein Kalb neben sich gefunden), war aber genau dieselbe, wie sie von A. Rittershaus für die Wetterau und für Island angegeben wird (a. a. O., S. 128/129).

Arch. V, 129. Den Kniereitereim: „Hanselima, etc.“ erinnere ich mich in meiner Jugendzeit und noch später auch in Weinfelden gehört zu haben. Auch am Untersee ist derselbe bekannt, wie ich vernehme¹⁾. In beiden Fällen entspricht Inhalt und Form des Reims der Nidwaldner Version keineswegs derjenigen von Zug (Arch. V, 245).

Bern.

Dr. Ernst Haffter.

Bücheranzeigen. — Comptes rendus.

Prof. Dr. S. Singer, Schweizer Märchen. Anfang e. Kommentars zu d. veröffentlichten Schweizer Märchenlitteratur. (Untersuchungen z. neueren Sprach- u. Litteratur-Gesch., hrsg. v. Prof. Dr. O. F. Walzel, 3. Heft). Bern (A. Francke) 1903. 77 S. 8°. Preis Fr. 1.50. —

In diesem Anfang eines schweizerischen Märchenkommentars werden die acht (oder eigentlich sieben) ersten Märchen der Sutermeister'schen Sammlung auf ihre Beziehungen zu verwandten Motiven geprüft. Es sind 1. Das Kornkind, 2. Goldig Betheli, 3. Die Geisterküche, 4. D'Brösmeli uf em Tisch, 5. Müsli, gang du z'erst, 6. Die drei Raben, (7. Junker Prahlhans), 8. Der Bueb mit dem isige Spazierstecke. Von diesen hat das erste insofern eine ganz besondere Behandlung erfahren, als neben den ähnlichen Erzählungen auch die im schweizerischen Volksglauben fortlebenden Korn-, Wald-, Alp- und sonstigen verwandten Dämonen verfolgt werden. Manch eine auf den ersten Blick bedeutungslose Erscheinung ist dadurch in einen bedeutungsvollen Zusammenhang gerückt worden. Dass auch Fernerliegendes, vielleicht völlig Unverwandtes, beigezogen wurde (S. 24), wird den Wert der Untersuchung kaum beeinträchtigen. Zum „Kindlifresser“ ist auch noch Bolte's Notiz in Herrig's Archiv 106 S. 18 zu vergleichen. Dem Märchenmotiv von den ungleichen Töchtern und ihrer Vergeltung (Nº 2) reihen sich die beiden von Pellandini im „Archiv“ IV, 213 ff. wiedergegebenen Tessiner Märchen ein. — Der Kommentar zu Nº 4 hat uns wegen der ausgiebigen Beziehung von Tierstimmen und ihrer Deutung interessiert, während der von Nº 5 lesens-

¹⁾ Ebenso gilt er für Basel. (RED.)